

Wahlordnung

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 18. November 2006

Auf der Grundlage des § 18 Abs.1 Nr. 2 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 8. März 2006 (GVBl. I S. 26) hat die Vertreterversammlung am 18. November 2006 folgende Wahlordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung, die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse.

§ 2 Wahlleitung/Wahlausschuss

(1) Der Vorstand beruft spätestens drei Monate vor einer Wahl als Mitglieder des Wahlausschusses eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Der Wahlausschuss prüft den Rahmen und den Inhalt der Wahl auf Übereinstimmung mit der Hauptsatzung und Wahlordnung. Er bestimmt die Art und den Ablauf der Wahl und entscheidet über etwaige Streitfragen und Einwendungen. Der Wahlausschuss stellt die Ergebnisse zusammen und gibt das Wahlergebnis bekannt. Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Einrichtungen der Geschäftsstelle und deren Bedienstete als Wahlhelferin oder Wahlhelfer in Anspruch nehmen.

(3) Mitglieder des Wahlausschusses nehmen selbst nicht als Bewerber teil.

(4) Der Wahlausschuss und die Wahlhelferin oder Wahlhelfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Zuständigkeit des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss führt die Wahlen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse durch.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Für mindestens 25 Kammermitglieder ist eine Vertreterin oder ein Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen. Die Anzahl der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter beträgt 31. Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter beschließt die Vertreterversammlung.
- (2) Wahlvorschläge dürfen nur von Mitgliedern der Brandenburgischen Architektenkammer eingereicht werden.
- (3) Vorschläge zur Wahl müssen spätestens 2 Monate vor dem Wahltag der Geschäftsstelle der Kammer zugegangen sein.
- (4) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse können bis zur Vertreterversammlung gemacht werden.
- (5) Die Wahlvorschläge sind schriftlich vorzubringen und zu unterzeichnen.
- (6) Den Wahlvorschlägen sollen die Erklärungen der Vorgeschlagenen beigelegt werden, dass sie bereit sind, der Kandidatur zuzustimmen.

§ 5 Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis ist mit Stichtag 1. Januar des Jahres der Wahl durch die Geschäftsstelle aufzustellen und nach Fachrichtungen und Tätigkeitsarten zu gliedern. Die Wahlberechtigten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Name, Vorname, Alter, Adresse, Fachrichtung und Listennummer aufzuführen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist in der Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftszeiten eine Woche zur Einsichtnahme auszulegen. Das Wählerverzeichnis ist auf Anforderung dem Mitglied der Kammer zuzuschicken.
- (3) Einsprüche sind spätestens 1 Woche nach Beendigung der Auslegung beim Wahlausschuss einzureichen, sie bedürfen der Schriftform. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Es ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber die Wahlanfechtung nicht aus. Der Wahlausschuss hat binnen einer Woche über den Einspruch zu entscheiden und dem Einspruchsführer die Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 Wahlliste

- (1) Alle gültigen Wahlvorschläge werden von dem Wahlausschuss auf der Wahlliste zusammengefasst.

(2) Jede Fachrichtung ist durch mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten auf der Wahlliste zu vertreten. Von den Kandidatinnen oder Kandidaten je Fachrichtung muss mindestens eine oder einer freischaffend tätig und mindestens eine oder einer angestellt bzw. im öffentlichen Dienst oder gewerblich tätig sein, soweit in der jeweiligen Tätigkeitsart der jeweiligen Fachrichtung dafür Wahlvorschläge vorliegen.

(3) Die Wahlliste ist nach Fachrichtungen und Tätigkeitsarten zu gliedern. Die Kandidatinnen oder Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Vornamen anzugeben.

(4) Die Wahlliste soll mindestens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten enthalten, als insgesamt zu wählen sind. Wird mit den Wahlvorschlägen diese Zahl nicht erreicht, sind die Wahlvorschläge durch den Vorstand zu ergänzen.

(5) Auf der Wahlliste wird die zulässige Anzahl der zu Wählenden vermerkt.

§ 7 Wahltermin

(1) Wahlen finden vor Ende einer Wahlperiode statt.

(2) Tag und Zeit der Wahl werden vom Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss bestimmt.

(3) Der Wahltermin ist den Mitgliedern sechs Wochen vor der Wahl per Post zu übermitteln.

(4) Für die Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf den Zugang, sondern auf das Datum des Poststempels an.

§ 8 Wahl zur Vertreterversammlung

(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl.

(2) Auf der Wahlliste darf jede Wählerin oder jeder Wähler maximal die auf der Wahlliste für die verschiedenen Fachrichtungen und Tätigkeitsarten ausgewiesene Anzahl von Stimmen abgeben.

(3) Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die für ihre Fachrichtung und Tätigkeitsart die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Von jeder Fachrichtung sind mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, von denen mindestens eine oder einer freischaffend tätig ist.

(5) Mindestens 60% der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter sollen freischaffend sein.

(6) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. Zahl der Wahlberechtigten
2. Zahl der abgegebenen Stimmen
3. Zahl der Stimmen für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten
4. Zahl der ungültigen Stimmen
5. Die Namen der in die Vertreterversammlung gewählten Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach Fachrichtungen und Tätigkeitsarten

(7) Diese Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und bekannt zu geben.

§ 9

Wahl des Präsidiums und des Vorstandes

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen aus ihren Reihen Präsidium und Vorstand.

(2) Die Wahl leitet der Wahlausschuss nach Maßgabe dieser Wahlordnung.

(3) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.

(4) Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl.

(5) Für die Wahl des Vorstandes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese im 1. Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

(6) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten finden getrennte Wahlgänge statt.

§ 10

Wahl der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen die Mitglieder der Ausschüsse sowie aus ihren Reihen mit Ausnahme des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses die Vorsitzenden folgender Ausschüsse:

1. Eintragungsausschuss
2. Ehrenausschuss
3. Satzung und Recht
4. Finanzen und Haushalt
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Fort- und Weiterbildung
7. Wettbewerb und Vergabe
8. Schlichtungsausschuss
9. Sachverständigenwesen
10. Wahlen

- 11. Denkmalpflege
- 12. Barrierefreies Bauen

(2) Die Wahl der Mitglieder und der Vorsitzenden der Ausschüsse kann im Block erfolgen.

(3) Die Wahl leitet der Wahlausschuss nach Maßgabe dieser Wahlordnung.

(4) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer

(5) Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, offener und freier Wahl.

(6) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höheren Stimmzahl.

§ 11

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus seinem Amt aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat aus der gleichen Fachrichtung und Tätigkeitsart nach, die die bzw. der die nächstniedere Stimmenanzahl erreicht hatte. Steht keine Kandidatin oder kein Kandidat mehr zur Verfügung, so ist innerhalb von 3 Monaten auf der Grundlage dieser Wahlordnung eine Nachwahl durchzuführen.

(2) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, so kann eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auf Vorschlag des Vorstandes dieses Amt übernehmen. Scheidet eine Vizepräsidentin, ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes aus dem Amt aus, so können ihre bzw. seine Aufgaben von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes übernommen werden.

(3) Die Übertragung des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß Abs. 1 ist von der Vertreterversammlung innerhalb von 3 Monaten zu beschließen.

(4) Der Vorstand kann auch die Durchführung einer Nachwahl beschließen. Eine Nachwahl ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ausscheiden der Präsidentin oder des Präsidenten durchzuführen.

(5) Ist durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt die gemäß § 17 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 8. März 2006 erforderliche Mindestanzahl von 7 Vorstandsangehörigen oder die entsprechende Zusammensetzung nicht mehr gegeben, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat nach, die bzw. der die nächstniedere Stimmzahl erreicht hatte. Steht keine Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung, oder ist die entsprechende Zusammensetzung gemäß § 17 Abs. 1 nicht mehr gewährleistet, so ist innerhalb von 3 Monaten auf der Grundlage dieser Wahlordnung eine Nachwahl durchzuführen.

§ 12 Wahlanfechtung

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB).
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

§ 13 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung u.a.) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung, Wahl und Abwahl des Vorstandes und Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse sorgfältig bei der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer aufzubewahren.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 12. April 2003 außer Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 22.11.06

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung
Im Auftrag:
gez.
Hubert Potthoff

Ausgefertigt, Potsdam, den 23.11.06
gez.
Dipl.-Ing. Bernhard Schuster
Präsident